

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.466.422

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2906/J-NR/2020

Wien, am 21. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Stöger, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juli 2020 unter der Nr. **2906/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verdacht auf schwere Untreue und Wucher im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung durch die Oberösterreichische Gesundheitsholding im Zuge der Corona-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum wurde die Anzeige der Sozialdemokratischen Partei Oberösterreichs vom 26.06.2020 von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Linz abgetreten, obwohl aufgrund des Auftragsvolumens in der Höhe von insgesamt EUR 70,3 Mio. der Verdacht auf einen durch die Tat herbeigeführten Schaden in der Höhe von über EUR 5 Mio. bestand?*

Dem Anzeigevorbringen war ein an sich strafrechtlich relevanter Vorwurf nur auf einen unter die Zuständigkeitsgrenze der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption entfallenden Schadensbetrag zu entnehmen, weshalb das Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Linz abgetreten wurde.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

- *2. Wurden Ermittlungsschritte gesetzt, um das Bestehen eines Anfangsverdacht es näher abzuklären? Wenn ja; welche? Wenn nein; warum nicht?*
- *3. Mit welcher Begründung wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gern. § 35c StAG abgesehen?*
- *5. Es besteht der Verdacht, dass die SCHNAUDER & Partner GmbH über keine gültige Gewerbeberechtigung für den Handel mit Medizinprodukten verfügte. Es erscheint nicht lebensnah, dass die Oberösterreichische Gesundheitsholding einen Auftrag über die Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung in der Höhe von ca. EUR 4,5 Mio. an eine Firma ohne die erforderlichen gewerberechtlichen Konzessionen und ohne Erfahrung im Handel mit Medizinprodukten vergibt. Aus diesem Grund besteht der begründete Verdacht, dass die Oberösterreichische Gesundheitsholding über das Vorliegen einer solchen Gewerbeberechtigung und/oder Erfahrung der SCHNAUDER & Partner GmbH im Handel mit Medizinprodukten getäuscht wurde. Warum wurden diesbezüglich keine Ermittlungen durchgeführt? Warum wurden die in der Sachverhaltsdarstellung vom 26.06.2020 als Verdächtige genannten Personen zu dieser Frage nicht einmal einvernommen?*

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Linz lagen nicht durch konkrete Hinweise untermauerte Behauptungen vor, welche ungeeignet waren, einen Anfangsverdacht nach § 1 Abs. 3 StPO zu begründen. Es erfolgten daher auch keine Erkundigungen nach § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO. Der Vollständigkeit wegen ist festzuhalten, dass ein allfälliges Fehlen einer Gewerbeberechtigung fallbezogen keine Relevanz für die strafrechtliche Beurteilung hatte.

Zur Frage 4:

- *An wen und wann wurde in der Weisungskette der Staatsanwaltschaften das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens berichtet?*
 - a. *Falls das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Leiter der Staatsanwaltschaft Linz nicht berichtet wurde, warum wurde dies unterlassen?*
 - b. *Falls der Oberstaatsanwaltschaft das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht berichtet wurde, warum wurde davon abgesehen? Warum wurde kein Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft erstattet, obwohl wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat ein besonderes öffentliches Interesse besteht?*
 - c. *Falls dem Bundesministerium für Justiz das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht berichtet wurde, warum wurde davon abgesehen? Warum wurde kein Vorhabensbericht an die Bundesministerin erstattet, obwohl*

wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat ein besonderes öffentliches Interesse besteht?

Die Staatsanwaltschaft Linz hat der Oberstaatsanwaltschaft Linz und diese dem Bundesministerium für Justiz über die erfolgte Enderledigung berichtet. Nach Ansicht der staatsanwaltlichen Behörden waren die Voraussetzungen für eine Berichterstattung nach § 8 Abs. 1 bzw. § 8a Abs. 2 StAG nicht gegeben.

Zur Frage 6:

- *Hat zwischen der Veröffentlichung der Sachverhaltsdarstellung und der Übermittlung vom Absehen des Verfahrens ein persönlicher Kontakt von Organen der Staatsanwaltschaft Linz oder der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Mitgliedern von Organen der Oberösterreichische Gesundheitsholding stattgefunden?*

Zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft Linz und Mitgliedern von Organen der Oberösterreichischen Gesundheitsholding hat kein persönlicher Kontakt stattgefunden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurde von einem der Angezeigten telefonisch über die – zu diesem Zeitpunkt ohnehin bereits durch Medienberichte bekannte – Anzeigeerstattung bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption informiert. Dass diese den Akt an die Staatsanwaltschaft Linz abgetreten hatte, wurde der Oberstaatsanwaltschaft Linz erst durch die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Linz bekannt. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz erklärte wegen seiner privaten Kontakte zu einem der Angezeigten gemäß § 47 Abs. 1 Z 3 StPO seine Befangenheit, weshalb die Vorlage der Berichte an das Bundesministerium für Justiz durch seinen Stellvertreter erfolgte.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

